

# SATZUNG DES FLS-FÖRDERVEREINS

(in der Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 24.11.2018)

## § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

FLS-Förderverein

und hat seinen Sitz in

34130 Kassel, Zentgrafenstraße 101.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom  
01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres (Kalenderjahr).

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e. V."

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- dem Bemühen, die Lern- und Entwicklungschancen der Schülerinnen und Schüler zu fördern, ideell und materiell zu unterstützen,
- das Schulleben durch Zusammenarbeit mit dem schulischen Umfeld (z. B. Eltern, Ehemalige, Vereine und Betriebe) zu bereichern,
- schulische Aktivitäten und Begegnungen zu realisieren oder zu unterstützen, die die Möglichkeiten der Schule und des Schulträgers übersteigen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verwendet

etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigem Zweck. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Der Vereinszweck soll mit folgenden Mitteln erreicht werden:
- a) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und beruflichen Angelegenheiten,
  - b) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Schulfesten, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen,
  - c) Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Informationsblattes und sonstiger Publikationen über die Friedrich-List-Schule,
  - d) Finanzielle Unterstützung schulischer Aktivitäten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, erworben.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Friedrich-List-Schule erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit einfacher Mehrheit vom Vorstand in den Verein aufgenommen wird.

- (2) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet. Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft bei Eintritt befristet werden. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, dem Vorsitzenden gegenüber zum Ende des Geschäftsjahres, zu erklären.
- (4) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält oder wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 5 Mitgliedschaft — Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied als natürliche Person hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
- (5) Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.

- (2) Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse zeitweilig durch den Vorstand von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (4) Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird üblicherweise per Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 8)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 9)

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) der/dem Schriftführer/in
  - d) der/dem Kassierer/in
  - e) drei Beisitzer(n)/innen
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB.  
Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und

die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Erstattung der ihnen im Auftrag des Vereins entstandenen Kosten (z. B. Fahrt-, Telefonkosten)

- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (5) Der Kassierer/die Kassiererin verwaltet die Vereinskasse, kontrolliert Einnahmen sowie Ausgaben und führt, unter Voraussetzung ausreichender Deckung, Zahlungsaufträge aus.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (8) Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden.
- (9) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen in Textform einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20 Mitglieder, mindestens jedoch 10% der Mitglieder, dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen sowie wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands.
  
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
  
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen und der Erteilung der Entlastung.
  
4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
  
5. Beschlussfassung und Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in aus dem Vorstand.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
  
- (3) Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
  
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
  
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter/von der jeweiligen Leiterin der Sitzungen und vom Schriftführer/von der Schriftführerin abzuzeichnen.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

## **§ 14 Vermögen**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn 1/3 aller Mitglieder diese beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben absinkt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die STADT KASSEL, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 10. Juni 1989 errichtet worden; sie wurde geändert und ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom 24.11.2018.

Der Verein wurde im Juli 1989 eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel.